

Excurs : zum Aufbau des Appenz. Wehrwesens

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **72 (1944)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EXCURS.

ZUM AUFBAU DES APPENZ. WEHRWESENS.

Nachdem wir Bedeutung und Auswirkung des Wehrwesens in der Appenzeller Geschichte kennen gelernt haben, interessiert uns die Frage nach dessen Aufbau und der Struktur.

Eine genaue Beantwortung dieser Frage ist uns aber erst möglich vom 16. Jahrhundert an. Doch wenn wir uns in jenes spätere Wehrwesen vertiefen, so werden wir enttäuscht. In jener Zeit der Religionskriege und des Niedergangs des gesamteidgenössischen Wehrwesens hatte auch das Appenzeller Wehrwesen jede Eigentümlichkeit verloren. Der Pfaffenbrief, der Sempacherbrief, das Stanserverkommnis, das Wiler Abkommen und das Defensionale lagen der Wehrverfassung zu Grunde. Die Kriegsordnungen schrieben die eidgenössischen Orte einander ab, und auch die appenzellische hat mehrmals diejenige von Zürich als Vorbild genommen.¹⁾ Bewahrten auch die einzelnen Stände bezüglich ihres Wehrwesens ihre Autonomie, so wiesen doch die Grundlagen desselben in den einzelnen Orten zu jener Zeit keine nennenswerten Unterschiede mehr auf. Dieses «eidgenössische Wehrwesen» ist aber öfters beschrieben worden,²⁾ so dass es weder Reiz noch Sinn hat, das appenzellische Wehrwesen jener Zeit zu beschreiben.

Die häufigen Feldzüge, welche die Appenzeller schon vor ihrer Aufnahme in den Bund mit den übrigen Eidgenossen durchfochten, haben zwangsläufig zuerst zu einer Angleichung, dann zu einer Ausrichtung ihrer kleinen an die grössere Wehrorganisation geführt. Diese Entwicklung war schon durch die vorübergehende Führung von Schwyz eingeleitet worden. Trotzdem wollen wir versuchen, in wenigen Exkursen, einige Züge des voreidgenössischen Wehrwesens zu zeichnen.

¹⁾ Auch hierüber wird uns die Schrift von Wirz nähere Auskunft geben.

²⁾ Vgl. die im Literaturverzeichnis angeführten Werke.

1. Das Material.

Gleich zu Beginn müssen wir den Leser enttäuschen: Es ist über das Wehrwesen vor und zur Zeit der Appenzeller Kriege sehr wenig bekannt. Tobler (Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart), der als bisher Einziger die Organisation des Wehrwesens dieser Zeit einige Male gestreift hat, beklagt sich öfters über das Fehlen von Urkunden, diese Materie betreffend. Als einzige Quellen kommen in Betracht: die schon zitierten Urkunden (Vgl. §§ 13 und 14), der Waffenrodel, die Ordonnanz im Landbuche von 1409 und Rückschlüsse aus den Schilderungen der Kriegsergebnisse. Die Zahl unserer Exkurse kann daher nicht bedeutend sein.

2. Die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht stand im Lande Appenzell stets in hohem Ansehen. Nur der Wehrpflichtige galt als voller Bürger. Dies beweist der uralte Brauch, der sich bis heute erhalten hat, dass an der Landsgemeinde nur teilnehmen darf, wer einen Degen führt. Auch treffen wir in ältern Gerichtsurteilen häufig die Ehr- und Wehrloserklärung. Daraus lässt sich schliessen, dass dies eine wirksame Strafe war. Sie war umso wirksamer, als man an Sonn- und Feiertagen den Degen zu tragen pflegte, so dass ein Waffenloser sogleich auffiel. Auch war es einem Wirt untersagt, einem Manne ohne Seitengewehr Getränke zu verabreichen.³⁾ Die Wehrloserklärung beraubte somit den Appenzeller der politischen Rechte, und das damit verbundene Trinkverbot bedeutete in der damaligen Zeit die Ausstossung aus der Gesellschaft der ehrenhaften Menschen.⁴⁾

Schäfer sagt: ⁵⁾

Die Ehr- und Wehrloserklärung eines Landmanns wurde in Zeiten innerer Gärungen gegen Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gegen Eidbrüchige und Ungehorsame angewandt und jederzeit als *eine der entehrendsten* Strafen angesehen.

³⁾ Obrigkeitliche Verordnung in I.-Rh. 1645.

⁴⁾ Vgl. Emil Schiess: Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15. bis 17. Jahrhundert. Jahrbuch Heft 48, 1921, S. 7.

⁵⁾ Avis-Blatt Nr. II, S. 4.

Es kann aber nicht verwundern, dass die Wehrhaftigkeit in so grossem Ansehen stand bei einem Volke, das seine Freiheit und politische Stellung mit vielen und sehr schweren Kämpfen erkaufte hatte.

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist in den Appenzeller Quellen des ausgehenden Mittelalters nirgends festgelegt.

Doch zwei Tatsachen insbesondere lassen aber den Schluss zu, dass eine solche im Land Appenzell bestanden hat:

1402 ging der Volksbund, der das Land Appenzell mit St. Gallen und etlichen Gemeinden im Norden des Landes verband, in die Brüche.⁶⁾ Das alte Land Appenzell und Herisau, das von da an ebenfalls zum Lande Appenzell gezählt wird, standen allein. Im folgenden Jahre kämpften die Appenzeller gegen die Stadt St. Gallen, gegen die abtrünnigen Gemeinden nördlich des Landes, gegen den Abt von St. Gallen, gegen die edlen Herren im Thurgau und gegen den Städtebund. Die Schlacht im Loch⁷⁾ gewannen die Appenzeller mit Hilfe von 200 Mann aus Schwyz. Damit aber war der Krieg keineswegs zu Ende. Er wurde weitergeführt durch Streif- und Raubzüge, wobei es öfters kleinere und grössere Gefechte gab. Bald zogen die Feinde ins Appenzellerland, bald umgekehrt, die Appenzeller ins umliegende Feindesland. Dieser Kleinkrieg wurde der ganzen langen Nord- und Ostgrenze entlang geführt. Dabei kamen auch die Appenzeller fortwährend zu Verlusten, die zwar klein waren, aber im Verhältnis zur geringen Grösse des Landes im Laufe der Zeit doch empfindlich spürbar werden mussten.⁸⁾ Trotzdem versetzten die Appenzeller Österreich, das auch noch zu den Feinden der Appenzeller stiess, 1405 am Stoss einen recht kräftigen Schlag. Nachher führten sie bis 1408 den grossen Bund ob dem See, der ihnen erst recht viele Feinde brachte. Sie machten Kriegszüge bis weit in den Thurgau, bis nach Innsbruck, nach Sargans und in die March. Alle die vielen Gefechte zehrten fortwährend an der Mannschaft der Appenzeller, trotzdem diese zeitweise durch andere Kontingente erheblich verstärkt war. 1408 kam die Niederlage bei Bregenz. Später war auch der Graf Friedrich von Toggen-

⁶⁾ Vgl. Ehrenzeller I. S. 86—99.

⁷⁾ Wir ziehen diese genauere Bezeichnung des Schlachtortes der alten ungenauen Bezeichnung «bei Vögelinsegg» vor.

⁸⁾ Vgl. z. B. die Schilderung dieses Kleinkrieges bei Ehrenzeller: Bd. I., S. 112 ff.

burg zeitweise ihr Gegner, so dass sich die Appenzeller nach allen Seiten zu wehren hatten. Vadian zählt 64 Burgruinen und befestigte Plätze in weitem Umkreise auf, die von den Appenzellern und ihren Anhängern genommen worden sind.⁹⁾ Sicherlich eine einzigartige Kriegsleistung! Hierunter ist z. B. das Städtchen Sargans, das ebenfalls verbrannt worden ist, nicht einmal genannt. 1410 kämpften sie gegen den österreichischen Landvogt Graf Hermann von Sulz und Herzog Friedrich von Österreich.¹⁰⁾

Wenn auch vorübergehend wieder ruhigere Zeiten eintraten, ging der Kleinkrieg weiter. 1426 waren die Appenzeller in den Bann gekommen. Sogar die Kurfürsten nahmen Stellung gegen die Appenzeller, ein Interdikt wurde gegen sie ausgesprochen, ja man bereitete sogar einen Kreuzzug gegen sie vor.¹¹⁾ Vornehmlich kam es 1428 wieder zu grösseren Gefechten.¹²⁾ Endlich, im Jahre 1429 wurde Friede geschlossen. Gegen Ende des alten Zürichkrieges kämpften sie erneut gegen Österreich, das sie im Gefechte bei Wolfhalden schlugen. Später beteiligten sie sich — wie wir gesehen haben — auf Seiten der Eidgenossen, an fast allen Kriegen mit einem für das kleine Land grossen Aufgebote.

Es ist gänzlich unmöglich, dass die Appenzeller alle diese Kriege durchgefochten hätten, ohne ihre Wehrkraft bis aufs äusserste auszunützen. Alles, was irgendwie Waffen tragen konnte, war an den Kämpfen beteiligt. Leichtere Kriegsdienste wurden von den Frauen übernommen; so wird z. B. von manchen Kundschafterinnen berichtet.¹³⁾ Wenn man auch heute glaubt, die Geschichte von den Frauen, die ihren Männern in die Schlacht am Stoss zu Hilfe eilten, sei eine Legende, so hat sie doch ihre Berechtigung, indem sie den Geist der damaligen Zeit zeigt.¹⁴⁾

⁹⁾ Vadian: Deutsche hist. Schriften I. S. 502/3.

¹⁰⁾ Freilich schien letzterer eher zu einem Jahrmarkte, als zu einem Kriege auszuziehen, denn als er Altstätten besetzte, fanden sich in seinem Heere 120 Spielleute «und me denn 100 hübscher fröwlin» — Klingenberg Chronik: S. 167.

¹¹⁾ Ehrenzeller: Bd. I., S. 271/2.

¹²⁾ In diesem Jahre stritten eidgenössische Söldner sowohl auf Seiten der Appenzeller, wie auf Seiten des Grafen Friedrich von Toggenburg.

¹³⁾ Reimchronik, Vers 1265—68, Seckelamtsbücher S. 80, z. B.

¹⁴⁾ Zudem ist es wohl möglich, dass am Stoss Frauen in untergeordneter Funktion, etwa als Proviantträgerinnen, anwesend waren.

Ein weiteres Argument für die allgemeine Wehrpflicht liefert uns der Waffenrodel. Es ist kaum wahrscheinlich, dass es damals in den einzelnen Rhoden noch mehr Haushaltungen gegeben hat als im Waffenrodel aufgezählt sind (also solche, die ohne Waffen gewesen wären).

Über den Beginn der Wehrpflicht melden verschiedene Autoren,¹⁵⁾ dass dieselbe bei den Eidgenossen mit dem 16. Altersjahre begonnen habe. In Appenzell begann sie aber schon mit dem 14. Altersjahre. Es heisst im Landbuche von 1409¹⁶⁾: «Des erstenn wan das Ieman vnser lanntlütte er sye lung oder alltt, *ob vierzechen Iarenn*, von ainem panner endrunne . . . (folgt Strafbestimmung) . . .» Diese tiefe Absetzung des Eintrittes in das wehrfähige Alter wird ebenfalls mit der Erfassung aller Kräfte zusammenhängen.

Der Erhaltung der Wehrkraft diene auch Art. 37 des Landbuches von 1409:

«von landesschädlichen Diensten.

Es ist besetzt vnnd vf gnomenn von ainer vollkommen Lanntsgmaid. Namlich wan ainer mit kriegen Etwas tun vnd ghandlet hett, das wider dess Lantz Nutz vnnd Eer wair, vnd dry on ver Lümpt man, So der Sach nüt saicher sind, vber jn sagennd vnd darum schweren törennd — wan Es sich also Erfintt, so sol alsdan derselbig von dem Ratt vnd gricht sin vnd niemandts zu kainem zügen schad nach gutt sin, vntz das Es jm ain Lanntzgmaid wider um nach Last.»

Wenn also einer in fremde Kriegsdienste lief, die dem Lande schadeten, so konnte er weder in Rat noch in Gericht gewählt werden und nicht Zeuge sein, ausser er werde von einer Landsgemeinde wieder begnadigt. Es ist dies eine sehr zahme Strafe, doch konnte man wohl nicht schärfer vorgehen, da vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als die Kriegsnot des eigenen Landes nicht mehr gross war, sehr viele entgegen den Weisungen der Regierung in fremde Kriegsdienste liefen.

Ja, Pfisterer, der die Gebote der Eidgenossen und der Landesregierung zur Zeit der Mailänderzüge, nicht in französische Kriegsdienste zu laufen, gar nicht befolgte und sich öffentlich als Werbeoffizier für den französischen König betätigte, war nachher in den für Appenzell wichtigsten

¹⁵⁾ z. B. Häne: Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen, S. 6.

¹⁶⁾ in der Ordonnanz S. 70.

Geschäften Tagsatzungsabgeordneter. Ähnlich verhielt sich der andere Abgeordnete der damaligen Zeit: Hans am Eggli (oder Meggeli genannt).¹⁷⁾ Hierher gehört auch die Bestimmung in der Ordonnanz des Landbuches von 1409, die gebietet: «— kain blutthorsch noch fryn gsellschaftt zemachen, noch darin zu züchen». Diese Bestimmung gilt sowohl der Erhaltung der Wehrkraft als auch der Aufrechterhaltung der Ordnung. Fast wörtlich findet sich diese Bestimmung auch in der von Meyer¹⁸⁾ zitierten Kriegsordnung.

Auch scheint die Wehrpflicht, nicht wie bei den andern eidgenössischen Orten, nach Erreichen einer Altersgrenze aufgehört zu haben. Wurde Sturm geläutet, so hatte jeder, der nicht krank und «nitt gichtig» war, oder «von Rechter Eehaffty nütt möcht nach Ilen» zu den Waffen zu eilen.¹⁹⁾ Daraus können wir schliessen, dass es bei Landesnot im Lande Appenzell keine obere Grenze der Wehrfähigkeit gab, sondern dass nur auf das körperliche Befinden abgestellt wurde.

Interessant ist in diesem Zusammenhange eine Bestimmung, die Zellweger²⁰⁾ anführt, wonach ein Mann, der mit Schwert und Schild bewaffnet, nicht mehr von einem eine Elle hohen Stock ohne Hülfe zu Pferde sitzen und eine Meile weit reiten konnte, sein Vermögen weder verschenken noch ausleihen durfte.²¹⁾

Rückblickend erkennen wir ein Bestreben zur vollen Ausnützung der Wehrkraft, in einem Masse, wie dies wahrscheinlich bei keinem andern eidgenössischen Stande der Fall war.

¹⁷⁾ Siehe Seite 54.

¹⁸⁾ Die Schlacht bei Frastanz im Jahre 1499 S. 38.

¹⁹⁾ Landbuch 1409 Ordonnanz.

²⁰⁾ Gesch. I, S. 256.

²¹⁾ Ich halte diese Bestimmung für unwahrscheinlich. Sie setzt voraus, dass jedermann im Volke den Kriegsdienst zu Pferd gewohnt gewesen wäre. Dieser spielte aber im Lande Appenzell überhaupt keine Rolle. Woher Zellweger diese Bestimmung hat, ist nicht ersichtlich, vielleicht entlehnt er sie dem Schwabenspiegel, von dem er eine Handschrift im Archiv zu Herisau auf der folgenden Seite — 257 — seines Buches zitiert. Es scheint, dass Zellweger aus dem Vorhandensein dieser Handschrift schloss, der Schwabenspiegel habe im Lande Appenzell ebenfalls Geltung gehabt, während der von ihm auf den zitierten Seiten besprochenen Epoche von 1100—1377.

3. Die Verwaltung.²²⁾

Zuerst tritt uns die Einteilung des Landes in «Lender» entgegen. Jedem dieser «Lender» stand als äbtischer Beamter ein Ammann vor.

Später, Ende des 14. Jahrhunderts, finden wir die Unterteilung in Rooden.²³⁾ Diese Einteilung ist sehr alt,²⁴⁾ und sie bestand als Unterabteilung wahrscheinlich schon zur Zeit der Haupteinteilung in «Lender». Diese Unterabteilung scheint sich in der Folge als praktischer und stärker erwiesen zu haben. Die verschiedenen Ammänner der einzelnen «Lender» verschwinden aus den Urkunden. Das Land wird zentralisiert und hat nur noch einen Ammann zu Appenzell als obersten Verwaltungsbeamten des Abtes. Dafür treten ihm zur Seite die Roodmeister, und die Roode entwickelt sich an Stelle der Lender zum administrativen Bezirke.²⁵⁾ Sie bildet auch die Grundlage der militärischen Verwaltung. Dies zeigt insbesondere der Waffenrodel, der nach Roden (dort nur mit einem o) eingeteilt ist. Das Gebiet um Herisau fand eine entsprechende Einteilung in Scharen.²⁶⁾

Obwohl die Loslösung von der äbtischen Herrschaft durch einen Krieg geschah, so wurde doch — wie wir gesehen haben — diese Loslösung durch eine längere Entwicklung vorbereitet, während welcher die Verwaltung zum Teil

²²⁾ Lämmli in Herisau macht gegenwärtig eine Arbeit über die Rhodenverfassung. Sie wird sicherlich interessante Aufschlüsse und Ergänzungen zu unserer Arbeit geben.

²³⁾ Über dieses Wort vgl.: Vetsch: «Herkunft und ursprüngliche Bedeutung».

App. Jahrbuch 1906, S. 226 ff.

Die heutige offizielle Schreibweise «Rhoden» mit «Rh» ist eine gelehrte Schreibung, die erst im 18. Jahrhundert aufkam.

²⁴⁾ es ist ein romanisches Wort und stammt vom lateinischen Worte «rota», das Rad, ab. Es erhielt die Bedeutung von Reihe, Reihenfolge. Der Ausdruck wird am häufigsten gebraucht in bezug auf Arbeiten und Verrichtungen, die von mehreren abwechselnd ausgeführt werden. Vgl. Vetsch: a. a. O. S. 227 ff.

²⁵⁾ In Ausser-Rhoden entwickelten sich später aus den Rhoden die Kirchgemeinden und aus letztern die politischen Gemeinden. In Inner-Rhoden bilden die Rhoden immer noch die Grundlage der politischen Einteilung.

Den Rhoden entsprechen die Tagwen in Glarus, die Zenten im Wallis und die Uerten in Nidwalden.

Vgl. die betreffenden Artikel im schweiz. Idiotikon, ferner Fr. v. Wyss: Die schweiz. Landgemeinden, Bd. I, S. 70, 71, 73. Ferner Vetsch, a. a. O.

²⁶⁾ Vetsch: a. a. O. S. 244, Anm. 1.

in die Hände der Appenzeller übergang. Wir dürfen daher annehmen, dass auch die Roode als militärischer Verwaltungsbezirk, wie sie uns im Waffenrodel entgegentritt, beibehalten wurde.

Die erste Stelle, in der nach dem Waffenrodel die Roode wieder als militärischer Einteilungsbezirk erscheint, finden wir in einem Ratserkenntnis aus dem Jahre 1628, wo es heisst: «Im grossen- und Kriegsrat 1628 ward erkannt, wegen Veranstaltung in Kriegsgefahr, dass man in allen Kirchhörenen das Volk zu Roodenweis einteile...» In der Zwischenzeit ist nichts überliefert, aber neben den Rooden auch kein anderer Verwaltungs- und Einteilungsbezirk bekannt. Wir müssen daher annehmen, dass Appenzell auch in der Zwischenzeit die Ordnung nach Rooden der Militärorganisation zu Grunde gelegen ist.

4. Die Führung im Kriege.

Eigene Führer im Kriege hatten die Appenzeller erst nach ihrer Loslösung von der Abtsherrschaft. Wir haben davon gesprochen, wie die Einteilung in Rooden sowohl vor der Befreiung, als höchst wahrscheinlich auch nachher die Grundlage der militärischen Organisation gebildet hat. Dies lässt die Vermutung zu, dass die Roodmeister, nach der Vonselbständigung des Landes, Anführer des ihnen unterstellten militärischen Bezirkes wurden. Zellweger²⁷⁾ schreibt denn auch:

«Die bisherigen Roodmeister scheinen nun in ihre neue Stellung, als Rottenführer, getreten zu sein, welche sie auch lange beibehalten haben.»

Wenn sich diese Ansicht auch nicht urkundlich belegen lässt, so scheint sie doch wahrscheinlich zu sein, zumal da die Vorsteher der Rooden auch als Polizeiorgane amteten. Später treten als militärische Führer Landshauptmann und Landsfährnich auf. Tobler²⁸⁾ sagt, dem Ursprung dieser Ehrenstellen nachzuforschen ist erfolglos schon versucht worden.²⁹⁾ Auch wir haben nichts gefunden, das den Ursprung dieser später militärischen Kommandostellen aufhellen würde. Doch wenn wir die obige Vermutung, dass die Rood-

²⁷⁾ Gesch. I, S. 539.

²⁸⁾ Landesämter, S. 108.

²⁹⁾ Er stützt sich auf die Untersuchungen von Zellweger, — Geschichte, — Blumer-Rechtsgeschichte und Ryffel, die schweiz. Landsgemeinden.

meister zu militärischen Führern ihrer Rooden geworden sind, weiterführen, so müssen wir zum Ergebnis gelangen, dass die spätern militärischen Kommandostellen aus dem Amte des Roodmeisters herausgewachsen seien. Für diese Vermutung spricht folgendes:

In der «Ordinanz des Landbuches von 1409» heisst es: «Der hoptman sol schweren dess Lantz appenzell nutz vnd ere zefürdern etc.», weiter heisst es vom Volke: «Ir Sollenn alle schweren dem hoptmann vnd anderen So Im zugeordnet sind, gehorsam, gewairtig sin, etc.» Nun stand aber Appenzell zur erwähnten Zeit unter der Vormundschaft der Schwyzer. Diese sandten den Appenzellern einen Hauptmann, der im Frieden verwaltend, sogar über dem Landammann stehend, im Kriege aber anführend tätig war. Auf diesen fremden Hauptmann aber fand dieser Artikel des Landbuches keine Anwendung. Zwar konnte die Landsgemeinde die von ihr gewählten Landesbeamten zu einer Eidesleistung verpflichten, nicht aber einen fremden, nicht von ihr ernannten Beamten.³⁰⁾ Fragen wir uns weiter, wer denn diesen Eid zu leisten hatte, dann kommen wir zum Schlusse, dass dies eben die Roodmeister waren, die nun zu Roodenhauptleuten geworden sind. Auch ist es auffallend, dass das Landbuch nur vom Hauptmann spricht, während der oberste Führer jeweiligen Landeshauptmann genannt wurde. Wenn in den spätern Landbüchern, zu welchen Zeiten die Appenzeller einen eigenen Landeshauptmann besaßen, die Eidesformel nicht abgeändert wurde in «der Landeshauptmann soll schwören», dann kann man sich dies, neben dem Bestreben, die zur Tradition gewordenen Formeln ohne Änderung zu übernehmen, damit erklären, dass bei den spätern Auszügen die Kontingente nur noch einen Hauptmann hatten, eben den Oberbefehlshaber des ausziehenden Kontingentes.

Wir kommen also zum Schlusse, dass die Roodmeister zur Zeit der Befreiung zu Hauptleuten der aus ihrer Roode rekrutierten Mannschaft wurden. Sie hätten damit neben administrativen und polizeilichen Funktionen auch militärische besorgt.³¹⁾

³⁰⁾ Gleicher Ansicht ist Tobler, vgl. a. a. O. S. 109/10.

³¹⁾ Es ist in diesem Zusammenhange interessant, dass heute noch im Kanton Appenzell A. Rh. der Vorsteher der Gemeinde (also der Nachfolger in der Roode) ganz allgemein Gemeindehauptmann genannt wird; (entspricht Gemeindepräsident).

Als dann das appenzellische Gemeinwesen allmählich selbständig wurde, wählten sie sich selbst den Landeshauptmann. Wahrscheinlich wurde dieser anfänglich nur gewählt, wenn die Mannschaft unter die Waffen treten musste. Bald aber wurde dieses Amt zur ständigen Stelle. Er übernahm das Kommando, wenn das Banner auszog, das heisst, wenn es sich um eine grosse Unternehmung handelte, die ein wichtiges Interesse des Landes oder der Eidgenossen betraf. Zu kleinern Auszügen, die kein grosses staatliches Interesse bot, sandte man nicht das Banner, sondern nur ein oder mehrere Fähnlein, und die Mannschaft bestand dann meistens aus Freiwilligen. Das Banner wurde vom Landesfähnrich getragen, ein Fähnlein von einem Vorfähnrich. Beide hatten ebenfalls einen in der Ordonnanz niedergelegten Eid zu schwören. Zog das Banner aus, so schienen die Fähnlein die Mannschaft einer Roode unter sich vereinigt zu haben.

In der ruhigeren Zeit des 16. Jahrhunderts scheint der Bannerherr nicht mehr sehr beschäftigt gewesen zu sein. Man übertrug dem bisher rein militärisch Chargierten auch Amtspflichten ziviler Natur. Der Militärbeamte wurde zum Zivilbeamten. Zwar wurden dem Landeshauptmann keine speziellen Funktionen übertragen. Man übergab ihm Verwaltungsgeschäfte, die seiner persönlichen Befähigung am ehesten entsprachen. Sehr oft wurde dem Landeshauptmann zugleich das Amt des Bauherrn anvertraut.³²⁾ Zum Beispiel 1647 wurde der Landeshauptmann sogar Mitglied des Ehegerichtes,³³⁾ welches Amt mit Kriegführung sicherlich nichts mehr zu tun hatte. Die gleiche Wandlung vollzog sich mit dem Amte des Landesfähnrichs. Schliesslich traten sie in den Rang und die Stellung der übrigen Landesbeamten, dadurch, dass sie ständige Mitglieder der Räte und Gerichte wurden.

Es wirft diese Entwicklung ein interessantes Licht auf den beginnenden Zerfall des schweizerischen Wehrwesens in der damaligen Zeit.

Die Hauptleute in den Rooden bestanden weiter, doch ohne militärische Funktionen. Aus ihrem Amte entwickelte sich dasjenige des heutigen Gemeindehauptmanns (Gemeindepräsident).

³²⁾ Tobler: a. a. O. S. 113.

³³⁾ a. a. O. S. 146.